

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds OdA Wald

vom 13. November 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Organisation der Arbeitswelt Wald gemäss dem Reglement vom 16. Juli 2007² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der von der OdA Wald betreuten Bildungsangebote.

² Es sind dies konkret:

- a. Verbilligung der überbetrieblichen Kurse (üK) in der Grundbildung;
- b. Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung;
- c. Verbilligung der Modul- und Kursangebote der OdA Wald im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung, insbesondere Nachwuchswerbung und -förderung.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, und Waadt.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die OdA Wald betreut werden.

¹ SR **412.10**

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 239 vom 9. Dezember 2008, veröffentlicht.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

³ Es gelten folgende Ansätze:

a. Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil inkl. Betriebsleiter: Fr. 500.–/Jahr

b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 200.–/Jahr

⁴ Für Personen in Teilzeitanstellung muss der volle Beitrag entrichtet werden, wenn ihr Pensum mindestens 51 % beträgt. Beträgt das Pensum 50 % oder weniger, so ist der halbe Beitrag geschuldet.

⁵ Für Lernende ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

13. November 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova